



§ 20 Zulassung zum Bachelorstudiengang Angewandte Pflegewissenschaft

der Katholischen Hochschule Freiburg
staatlich anerkannte Hochschule

vom 26. April 2017

(1) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) nach § 2 im Bachelorstudiengang „Angewandte Pflegewissenschaft“ setzt voraus:

a) für **Studienverlauf I**

Das Bestehen eines Ausbildungsvertrages zum / zur Gesundheits- und Krankenpfleger(in) oder zum / zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in) oder zum / zur Altenpfleger(in) oder zur Hebammen bzw. zum Entbindungspfleger.

b) für **Studienverlauf II**

Der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung zur / zum Gesundheits- und Krankenpfleger(in) oder zur / zum Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger(in) oder zum / zur Altenpfleger(in) oder zur Hebamme / zum Entbindungspfleger.

Wurde die Ausbildung nach den aktuell geltenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen erfolgreich absolviert oder als gleichwertig anerkannt, werden 90 ECTS aus der Pflegeausbildung pauschal als äquivalent auf die Zielmodule 1 bis 8 angerechnet. Die fehlenden 30 ECTS-Punkte werden durch vorgeschaltete Übergangsemester erworben

(2) Die Auswahl der Studienplatzbewerber(innen) erfolgt nach der Punktezahl, die nach folgendem Schema ermittelt wird:

a) Notendurchschnitt des hochschulzugangsberechtigenden Zeugnisses

Die Höchstpunktzahl ist 9,0 Punkte bei einem Notendurchschnitt von 1,0. Je Zehntel an Notendifferenz gibt es 3 Zehntel an Punktedifferenz. Abiturient(inn)en erhalten einen Punkt Aufschlag, wenn die Höchstpunktzahl von 9,0 nicht überschritten wird.

b) Abgeleiteter Wehr- / Zivildienst wird unabhängig von den Inhalten mit 2,0 Punkten berücksichtigt.

c) Bonuspunkt bei Aufrechterhaltung der Bewerbung



Die Aufrechterhaltung der Bewerbung wird nach erfolgter Absage einmalig mit 1,0 Punkten berücksichtigt.

d) Bisherige soziale Tätigkeiten, insbesondere Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) oder Pastorales Jahr und Bundesfreiwilligendienst:

Die zu erreichende Höchstpunktzahl ist 6,0.

- Regelmäßige, ehrenamtliche gesellschaftsrelevante Arbeit ab dem Alter von 16 Jahren wird bei einer mindestens einjährigen Praxis mit 1,0 Punkten berücksichtigt. Maximal werden hierfür 2 Punkte vergeben.
- Praktische Vollzeittätigkeiten im sozialen oder pflegerischen Bereich
 - mindestens ½ Jahr 1,0 Punkt
 - mindestens 1 Jahr (11 Monate) 2,0 Punkte
 - mindestens 1 ½ Jahre 3,0 Punkte
 - ab 2 Jahren 4,0 Punkte

Bei Teilzeittätigkeiten von mindestens 50% wird die angegebene Dauer entsprechend dem Prozentsatz anteilig berücksichtigt.

e) Besondere Härten

Die Höchstpunktzahl ist 2,0.

Unter besonderen Härten werden Punkte vergeben, wenn jemand nachweisen kann, dass er / sie z. B. aus Gründen von Krankheit o. ä. nicht zu Aktivitäten in der Lage war, für die nach der Immatrikulationsordnung Punkte vergeben werden. Ein beschriebener, im Hinblick auf das Zulassungsverfahren entstandener Nachteil kann so ausgeglichen werden.

Verabschiedet vom Senat am 26.04.2017. Die Ordnung wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

